

Arbeitszeitgesetz

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 7. November 2018, 09:53

Zu letzterem hätte ich noch eine Anmerkung. Ich sehe zwar die gut gemeinte Absicht, aber Ihre Argumentation funktioniert nur dann, wenn der Arbeitnehmer die Stelle zu einem Monatsersten angetreten hat. Angenommen jemand wird am 16. November eingestellt, dann besagt das Gesetz, dass der Arbeitgeber nicht vor Dezember auszahlen soll, weil wir im November ja schon in der zweiten Monatshälfte sind. Wer wie weit in Vorleistung geht, hängt also nicht nur vom Auszahlungstermin ab, sondern vor allem davon, wie der Auszahlungstermin in Vergleich zum Einstellungsdatum liegt.

Und dann wäre natürlich noch die Frage, inwieweit ein "soll" überhaupt bindend ist. Für unverbindliche Empfehlungen ist ein Gesetz meines Erachtens nicht der richtige Platz.